

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR AVBWASSERV

Allgemeines

- (1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser durch den Wasserverband Garbsen - Neustadt a. Rbge. (WVGN) gelten diese Ergänzenden Bestimmungen nebst Anlagen. Unberührt hiervon bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.
- (2) Die Wasserversorgung eines Grundstückes muss für den WVGN technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein, anderenfalls kann der Anschluss zu diesen Ergänzenden Bestimmungen versagt werden.
- (3) Der WVGN verlegt sein Verteilungsnetz grundsätzlich nur in öffentlichen Flächen. In besonderen Fällen können auch befestigte Privatwege, die mindestens 3 Meter breit sind, verrohrt werden. Bei Verlegungen im privaten Bereich sind dingliche Rechte oder vergleichbare Nutzungsrechte zu vereinbaren.
- (4) Zur Lieferung von Wasser für besondere Betriebszwecke (z. B. Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen) ist der WVGN nicht verpflichtet. Auch ein Anspruch für die Vorhaltung von Löschwasser besteht nicht.
- (5) Der WVGN erhebt Daten seiner Vertragspartner über die Wasserversorgung entweder beim Kunden selbst oder über Hauseigentümer, Verwalter, Installateure oder andere Beauftragte. Soweit der WVGN mit der Berechnung und Einziehung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung beauftragt ist, übermittelt der WVGN Daten aufgrund von Rechtsvorschriften an die zuständigen Stellen. Darüber hinaus erhebt der WVGN Daten für sonstige Zwecke im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung.
- (6) Wir weisen nach § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes darauf hin, dass der WVGN als Trinkwasserversorgungsunternehmen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilnimmt.

§ 1

Voraussetzungen und Verfahren für einen Vertragsabschluss

(zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Der WVGN schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte Vertragspartner. Der Kunde teilt dem WVGN auf elektronischen oder schriftlichen Weg den Wunsch auf Versorgung mit Wasser mit, der schriftliche Antrag kann formlos erfolgen. Daraufhin erhält der Kunde die Abschlagsmitteilung, mit der auch der Abschluss des Versorgungsverhältnisses bestätigt wird. Damit gilt der Versorgungsvertrag als zustande gekommen und der Kunde erkennt die AVBWasserV sowie diese Ergänzenden Bestimmungen als Vertragsinhalt an.
- (2) In Ausnahmefällen kann ein gesonderter Liefervertrag mit einem Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden. Dies setzt voraus, dass der Kunde sich vorab schriftlich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet. Ein Rechtsanspruch eines Mieters, Pächters oder Nießbrauchers auf einen Vertragsabschluss mit dem WVGN besteht nicht.

- (3) Teilt sich das Eigentum in Miteigentumsanteile, d. h. in mehrere im Verhältnis einbezogene Eigentümer auf, ist der WVGn uneingeschränkt berechtigt, die ihm zustehenden vertraglichen Rechte gegenüber der Gemeinschaft der Eigentümer als Vertragspartner geltend zu machen.
- (4) Wird Wasser entnommen, ohne dass der Kunde den WVGn über die bevorstehende Wasserabnahme informiert hat und ein expliziter Vertrag geschlossen wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu den Bedingungen der AVBWasserV sowie dieser Ergänzenden Bestimmung auf Grund eines faktischen Vertragsverhältnisses.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen

(zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Diese Ergänzenden Bestimmungen können einschließlich der Anlagen geändert oder ergänzt werden. Die Anlagen sind Bestandteil der Ergänzenden Bestimmungen. Die Veröffentlichung der Ergänzenden Bestimmungen, Technischen Anschlussbedingungen und des Preisblattes findet in vollständiger Form im Amtsblatt der Region Hannover statt. Diese können des Weiteren auf der Homepage des WVGn (www.wvgn.de) eingesehen und abgerufen oder beim WVGn direkt angefordert werden. In den regionalen Zeitungen des Verbandsgebietes wird auf die aktuellen Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen nebst Anlagen hingewiesen. Sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Anschluss- und Versorgungsvertrages mit dem WVGn.

§ 3

Erhebung von Baukostenzuschüssen

(zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Der Baukostenzuschuss dient der teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der für die örtliche Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Zu den Verteilungsanlagen gehören insbesondere Haupt- und Ortsnetzleitungen, Behälter sowie Druckerhöhungsanlagen.
- (2) Es werden die Fälle „Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen in einem für die Wasserversorgung bereits erschlossenen Versorgungsbereich“ (siehe § 4) sowie „Baukostenzuschüsse in einem für die Wasserversorgung bisher noch nicht erschlossenen Versorgungsbereich“ (siehe § 5) unterschieden.
- (3) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (zu § 9 Abs. 4 AVBWasserV), wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deswegen die Verteilungsanlagen des WVGn verstärkt oder erweitert werden müssen. Der WVGn setzt die Baukostenzuschüsse in diesen Fällen gesondert fest.
- (4) Der WVGn kann in Fällen, in denen die Herleitung des Baukostenzuschusses zu offenbar unbilligen Ergebnissen führt, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.
- (5) Wird ein Neubaugebiet im Ganzen von einem privaten Bauträger erschlossen, so kann der WVGn mit diesem besondere Vereinbarungen über die Baukostenzuschüsse treffen.
- (6) Der Baukostenzuschuss ist zusammen mit den Herstellungskosten nach Erstellung des Anschlusses an das Verteilungsnetz des WVGn zu zahlen.

§ 4

Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen in einem für die Wasserversorgung bereits erschlossenen Versorgungsbereich (zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Soll ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage des WVGW in einem für die Wasserversorgung bereits erschlossenen Versorgungsbereich hergestellt werden und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so erfolgt die Berechnung des Baukostenzuschusses auf Basis des Grundbetrages und des Frontmeterbetrages nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes sowie unter Berücksichtigung des Rohrquerschnittes (Innendurchmesser). Die Beträge sind dem Preisblatt zu entnehmen.
- (2) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere vom WVGW verrohrte Straßen angrenzen, wird die Hälfte aller Straßenfrontlängen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnungsmaßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Straßenfrontlänge des jeweiligen Grundstückes. Es wird mindestens eine Frontlänge von 15 m zugrunde gelegt.
- (4) Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an die vom WVGW verrohrte Straße angrenzen (Hinterliegergrundstücke), gelten die gleichen Grundsätze zur Berechnung von Baukostenzuschüssen.

§ 5

Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen in einem für die Wasserversorgung bisher noch nicht erschlossenen Versorgungsbereich (zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Soll ein Anschluss an eine Verteilungsanlage des WVGW in einem für die Wasserversorgung bisher noch nicht erschlossenen Versorgungsbereich hergestellt werden oder ist wegen der Erhöhung der Leistungsanforderung eines Anschlussnehmers die Verstärkung einer vorhandenen Verteilungsanlage in einem Versorgungsbereich erforderlich, so werden zur Ermittlung des Baukostenzuschusses 70 v.H. der Kosten für die örtliche Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zugrunde gelegt.
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung örtlicher Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich erforderlich sind. Dazu gehören z. B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen, Behälter und zugehörige Einrichtungen, die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienen.
- (3) Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der behördlichen Bauplanungen in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Verteilungsnetz des WVGW gerechnet werden kann. Die Straßenfrontlängen von Grundstücken, die bereits mit Wasser versorgt sind, bleiben unberücksichtigt.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen:
 - 4.1 Als Straßenfrontlänge gilt die Strecke, mit der das Grundstück an der vom WVGW verrohrten Straße grenzt. Sie wird aus den amtlichen Plänen (Katasterauszüge usw.) ermittelt. Bei

Grundstücken, die an zwei oder mehrere vom WVGn verrohrte Straßen angrenzen, wird die Hälfte aller Straßenfrontlängen zugrunde gelegt.

- 4.2 Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 15 Metern gerechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an den vom WVGn verrohrten Straßen grenzen.

- (5) Der von dem Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times F/G \times B$$

Dabei bedeuten:

F = Die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes.

G = Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die örtlichen Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen in dem Versorgungsbereich.

§ 6

Hausanschluss

(zu § 10 Abs. 1 – 3 AVBWasserV)

- (1) Der WVGn bestimmt Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.
- (2) Der WVGn ist Eigentümer des gesamten Hausanschlusses einschließlich der Messeinrichtung. Der WVGn lässt diese von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu treffen.
- (3) Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost geschützt sein. Anschlussnehmer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem WVGn jeden Schaden am Hausanschluss, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer beim WVGn mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und zu beauftragen.
- (6) Hausanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, kann der WVGn vom Verteilungsnetz abtrennen. Der Anschlussnehmer wird mit der damit verbundenen Kündigung des Anschluss- und Versorgungsvertrages fristgerecht informiert.
- (7) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Hausanschluss. Der WVGn kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse zulassen.
- (8) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so erhält jedes Gebäude dieses

Grundstückes einen separaten Hausanschluss (siehe auch § 3 TAB). Der WVGN kann auf Antrag des Anschlussnehmers gemeinsame Anschlüsse zulassen.

§ 7

Kostenerstattung für Grundstücks- (Haus-)anschlüsse

(zu § 10 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVGN die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Die Kostenerstattung erfolgt pauschal gemäß Preisblatt. Die Rechnungsstellung durch den WVGN erfolgt nach Fertigstellung der technischen Maßnahme für den Hausanschluss. Erst hierauf hat der Kunde den fälligen Betrag zu entrichten.
- (2) Wird der Grundstücksanschluss gemeinsam mit anderen Versorgungs-, ggf. auch Entsorgungsleitungen in einen gemeinsamen Graben verlegt, werden gesonderte Kostensätze entsprechend dem Preisblatt in Rechnung gestellt.
- (3) In den Fällen, in denen der WVGN unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 antragsgemäß mehrere Messeinrichtungen zur Erfassung des Wasserverbrauchs installiert, werden die dafür anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Für die Abrechnung der darüber hinaus anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses gilt Abs. 1.
- (4) Eine Herstellung im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist insbesondere:
 1. Die erstmalige oder zusätzliche Verlegung eines Hausanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes.
 2. Die erneute Verlegung eines Hausanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes, wenn der ursprünglich vorhandene Grundstücksanschluss von dem WVGN antragsgemäß oder gemäß § 6 Abs. 6 dieser Ergänzenden Bestimmungen abgetrennt wurde und der Anschlussnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erneut angeschlossen und versorgt werden möchte.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVGN die Kosten für Veränderungen am Hausanschluss nach tatsächlichem Aufwand. Eine Veränderung im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist insbesondere:
 1. Die Umlegung eines vorhandenen Hausanschlusses aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretenden Grund aufgrund von Änderungen der Kundenanlage oder Baumaßnahmen, die die Zugänglichkeit oder den Bestand der Leitung beeinträchtigen. Gleiches gilt für die Umlegungen oder Änderungen des Hausanschlusses, die aus sonstigen Gründen vom Anschlussnehmer gewünscht werden.
 2. Ist der Ersatz des bisherigen Hausanschlusses durch eine sonstige Veränderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst, so hat er die Kosten für die notwendigen Maßnahmen zu tragen.
- (6) Zu den erstattungspflichtigen Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses zählen die eigenen Kosten des WVGN und die Aufwendungen Dritter, denen sich der WVGN bedient. Dazu gehören u.a. die Kosten für den Grabenaushub, die Material- und Lohnkosten, die ordnungsgemäße Absandung und Verfüllung des Grabens, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen sowie in diesem Zusammenhang anfallende Planungs- und Verwaltungskosten sowie Nebenkosten.

- (7) Die Kosten für vom Anschlussnehmer oder einem Dritten verursachte Reparaturen am Hausanschluss sowie sonstigen Wasserverteilungsanlagen stellt der WVGn dem Verursacher nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Die Fälligkeit der Forderung setzt der WVGn in der Rechnung fest.
- (8) Der WVGn kann in Fällen, in denen die vorstehenden Bestimmungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 8

Messeinrichtung

(zu § 18 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt.
- (2) Grundsätzlich wird für jeden Hausanschluss eine Messeinrichtung installiert. Abweichend hiervon installiert der WVGn auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers in Gebäuden mit Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) für jede Wohnung eine Messeinrichtung, wenn
 1. an jeder Wohnung ein Sondereigentum im Grundbuch eingetragen ist und
 2. ein gemeinsamer Hausanschlussraum der Wohnungseigentümer zur Verfügung steht und für diesen Raum ein Teileigentum im Grundbuch eingetragen ist und
 3. für jede einzelne Wohnung eine separate Kundenanlage hinter der jeweiligen Messeinrichtung im Hausanschlussraum verlegt ist und diese über eine separate Absperrmöglichkeit verfügt.
- (3) Die Regelungen des § 7 Abs. 3 bis 5 gelten analog.

§ 9

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Der WVGn ist berechtigt, die Errichtung eines Wasserzählerschachtes unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu verlangen, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Länge des Hausanschlusses von dem Abzweig der Hauptversorgungsleitung zur Hausanschlussmesseinrichtung **30 Meter** überschreitet oder
 3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
 4. kein Raum zu frostsicherer Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.
- (2) Art und Lage des Schachtes bestimmt der WVGn im Einzelfall nach Anhörung des Anschlussnehmers. Der Schacht steht im Eigentum des Anschlussnehmers. § 7 Abs. 3 bis 5 gelten analog.

Der Anschlussnehmer kann die Verlegung des Schachtes verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

- (3) Die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Schachtes anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand.

§ 10

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(zu § 19 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle unter Verwendung des beim WVGn erhältlichen Vordrucks beantragen. Ein- und Ausbau der Messeinrichtung erfolgt durch den WVGn.
- (2) Die Kosten der Prüfung trägt bei Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen der Antragsteller, ansonsten der WVGn. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen des WVGn für den Aus- und Einbau sowie ggf. für den Transport der Messeinrichtung.

§ 11

Ablesung

(zu § 20 AVBWasserV)

- (1) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Die Ablesung erfolgt durch Bedienstete des WVGn und/oder beauftragte Dritte. Der WVGn kann den Kunden auffordern, die Messeinrichtung selbst abzulesen und den Zählerstand dem WVGn mitzuteilen.
- (2) Der WVGn ist berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen, wenn der Kunde die Ablesung nicht ermöglicht und die vom WVGn angeforderte Selbstablesung nicht durchführt. Die Schätzung des WVGn orientiert sich dann am Verbrauchsergebnis des Vorjahres. Der WVGn kann eine Nachberechnung des Wasserverbrauchs vornehmen, wenn sich bei einer späteren Ablesung herausstellt, dass der vom WVGn geschätzte Verbrauch zu niedrig oder zu hoch angesetzt wurde.
- (3) Der WVGn ist berechtigt, dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung den ermittelten Wasserverbrauch zum Zwecke der Berechnung der Schmutzwassergebühr mitzuteilen.
- (4) Erfolgt im Laufe des Ablesezeitraums ein Wechsel des Kunden, so erfolgt eine Zwischenablesung durch den Kunden zum Zeitpunkt der Übergabe der Kundenanlage an den neuen Kunden. Absatz 1 gilt analog.

§ 12

Einschränkung der Versorgung

- (1) Der WVGn kann im Einzelfall die Weiterbelieferung mit Trinkwasser einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus versorgungstechnischen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes, erforderlich ist. Für Industrie, gewerbliche Betriebe, Gärten und sonstige Anlagen mit großem Wasserverbrauch kann der WVGn für eine bestimmte Zeit oder dauernd eine Höchstmenge festsetzen, über welche hinaus er nicht zur Mehrlieferung verpflichtet ist.

- (2) Der WVGn kann die Wasserabgabe an alle Kunden oder einzelne Verbrauchsgruppen einschränken oder die Verwendung zu bestimmten Zwecken (z. B. Wagenwaschen, Besprengen von Gärten und Grünflächen, Füllen von Schwimm- oder Zierbecken usw.) verbieten, soweit er dies zur Sicherung der allgemeinen Trinkwasserversorgung als notwendig erachtet. Die Notwendigkeit einer derartigen Abgabebeschränkung wird u. a. durch die Tagespresse, evtl. über Rundfunk oder durch Plakatanschlag sowie auf der Homepage des WVGn bekannt gemacht.
- (3) Bei Nichtbeachtung dieser Einschränkung ist der WVGn berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen.

§ 13

Bauwasser, Sonderanschlüsse

- (1) Die Abgabe von Wasser für Bauzwecke erfolgt in der Regel über die vorgezogene Hausanschlussleitung. Die Dauer des Bauwasseranschlusses ist auf 12 Monate begrenzt und kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- (2) Für Bauwasser werden folgende Mengen pauschal nach dem aktuellen Arbeitspreis zugrunde gelegt:
 1. für ein Fertighaus 20 m³
 2. für ein Einfamilienhaus 40 m³
 3. für ein Mehrfamilienhaus je Wohneinheit 25 m³
- (3) Trinkwasser zu vorübergehenden Zwecken kann aufgrund eines gesonderten Vertrags abgegeben werden, wenn
 1. kein eigener Wasseranschluss vorhanden ist und
 2. die Installation eines Wasserzählers vorübergehend unmöglich oder gefährlich ist (z. B. Frostgefahr).
- (4) Die Bereitstellung von Löschwasseranschlüssen (Hydranten) erfolgt aufgrund besonderer vertraglicher Abmachungen.
- (5) Die Kosten für die Berechnung der Löschwasserbereitstellung werden dem Kunden separat gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- (6) Falls Wasser aus Unterflurhydranten entnommen werden soll, sind hierfür Standrohre des WVGn zu benutzen. Der Benutzer haftet für Schäden am Standrohr und Wasserverluste. Für jedes ausgeliehene Standrohr ist ein Sicherheitsbetrag gemäß Preisblatt beim WVGn zu hinterlegen. Der Sicherheitsbetrag unterliegt keiner Verzinsung.
- (7) Für die Benutzung des Standrohres wird ein monatliches Entgelt (30 Tage) gemäß Preisblatt erhoben (Standrohrmiete). Unabhängig vom tatsächlichen Beginn eines Kalendermonats werden die 30 Tage beginnend ab dem Tag der Standrohrausleihe gerechnet.
- (8) Der mit dem Standrohrwasserzähler gemessene Wasserverbrauch wird gesondert berechnet.

§ 14

Laufende Entgelte

(zu § 24 bis 27 AVBWasserV)

- (1) Das laufende Entgelt für die Wasserversorgung setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis gemäß Preisblatt zusammen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Die Abrechnung erfolgt auf Grund des Ergebnisses der Ablesung gemäß § 11 unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum geleisteten Abschläge. Übersteigt die Summe der Abschläge das tatsächlich zu zahlende Entgelt, erfolgt eine Verrechnung mit der nächsten Abschlagsforderung.
- (3) Rechnungen werden dem zahlungspflichtigen Vertragspartner übersandt. Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach dem Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Der WVGn erhebt vierteljährliche Abschlagszahlungen. Die Höhe und Fälligkeiten der Abschlagszahlungen setzt der WVGn im Rahmen der Abrechnung fest. Der WVGn kann die Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Der Zahlungsverzug tritt nach Ablauf der Fälligkeitstage auch ohne schriftliche Mahnung ein.
- (5) Zahlungspflichtiger ist der Vertragspartner. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Eigentumswohnungen mit separaten Messeinrichtungen des WVGn ist jeder Wohnungseigentümer Vertragspartner.
- (6) Wechselt innerhalb des Abrechnungszeitraumes der Eigentümer des Grundstückes bzw. der Eigentumswohnung, so ist dies dem WVGn unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so sind der Vertragspartner und der neue Eigentümer Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft endet mit Zahlungseingang der für den bisherigen Vertragspartner erstellten Abrechnung.

§ 15

Grundpreis

- (1) Bemessungsmaßstab für den Grundpreis gemäß Preisblatt ist die Größe der Messeinrichtung. Der Grundpreis wird für jede Messeinrichtung des WVGn fällig. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Messeinrichtungen an einem Grundstücksanschluss vorhanden sind.
- (2) Bezugszeitraum für den Grundpreis ist die Vertragsdauer. Eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung gemäß § 5 AVBWasserV wirkt sich nicht auf den Grundpreis aus.
- (3) Wechselt der Kunde im Laufe des Abrechnungszeitraums, so wird der Grundpreis nach den Monaten, die dem bisherigen und dem neuen Zahlungspflichtigen zuzurechnen sind, aufgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Erfolgt die Aufnahme der Versorgung mit dem neuen Eigentümer in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats, so ist für diesen Monat der volle Grundpreis durch den neuen Eigentümer zu entrichten. Beginnt die Versorgung des neuen Eigentümers in der Zeit vom 16. bis zum letzten eines Monats, so ist für diesen Monat der volle Grundpreis durch den alten Eigentümer zu entrichten.
- (4) Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der Grundpreis weiter zu zahlen.

§ 16

Arbeitspreis

- (1) Bemessungsmaßstab für den Arbeitspreis ist gemäß Preisblatt der nach § 11 ermittelte Wasserverbrauch in Kubikmetern.

§ 17

Zahlung, Verzug

(gem. § 27 AVBWasserV)

- (1) Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, so sind Mahnkosten gemäß dem Preisblatt für die erste schriftliche Mahnung fällig.
- (2) Jeder weiteren Mahnung wird bei einer Fristüberschreitung für jeden angefangenen Monat der Säumnis, ein Säumniszuschlag von 1 % je angefangene 50,00 € berechnet.
- (3) Für die Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist außer der Begleichung aller übrigen offenen Forderungen jeweils ein Betrag gemäß Preisblatt zu zahlen, wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war.
- (4) Vor jeder Unterbrechung wird ein letzter Inkassoversuch unternommen. Zahlt der Kunde aus Anlass dieses Inkassos, so ist hierfür vom Kunden pauschal ein Betrag gemäß Preisblatt zu erstatten.

§ 18

Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der WVGn berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen und in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 1.000,00 €. Die Zahlung ist binnen 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung an den WVGn zu leisten.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Höhe der Strafe gilt gemäß Absatz 1. Dies gilt auch, wenn die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzulegen ist.

§ 19

Umsatzsteuer

- (1) Zu allen in diesen Ergänzenden Bestimmungen und den zugehörigen Anlagen (Preisblatt) festgelegten Entgelten, Pauschalen und Kostenerstattungen wird, soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer ausgewiesen.

§ 20
In-Kraft-Treten

- (1) Die Ergänzenden Bestimmungen einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen und des Preisblattes wurden mit Beschluss vom 13.06.2017 aktualisiert und treten zum 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Diese Ergänzenden Bestimmungen einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen und des Preisblattes werden öffentlich bekannt gemacht und gelten damit als jedem Vertragspartner zugänglich. Sie werden damit zum Inhalt der laufenden Versorgungsverträge.

Impressum

Herausgeber:
Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.
Gehrbreite 10 – 12
30823 Garbsen
Telefon: 05137 8799-0
Telefax: 05137 8799-99
E-Mail: service@wvgn.de
Verbandsvorsteher: Wilfried Aick
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Stephan Schumüller

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN ZUR AVBWASSERV

Geltungsbereich (zu § 17 AVBWasserV)

- (1) Diese Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB-Wasser) gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Trinkwasserversorgungsanlagen, die im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge. (WVGN) an dessen Verteilungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- (2) Abweichungen von diesen TAB-Wasser sind nur nach vorheriger Zustimmung des WVGN zulässig.
- (3) Die TAB-Wasser treten am 01.08.2014 in Kraft.
- (4) Die TAB-Wasser finden für vor ihrem Inkrafttreten angeschlossene Anlagen Anwendung, soweit Mängel vorliegen, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen, insbesondere störende Rückwirkungen auf das Trinkwassernetz, erwarten lassen.
- (5) Grundsätzlich sind alle Arbeiten unter Beachtung der grundlegenden Sicherheits- und Schutzziele von Bund und Ländern sowie der Arbeitssicherheit auszuführen. Insbesondere ist das Technische Regelwerk und somit die allgemein anerkannten Regeln der Technik (u. a. DVGW-Regelwerk, DIN, usw.) einzuhalten. Es ist jeweils die aktuelle Gesetzeslage zu beachten.

§ 1 **Versorgungsdruck**

- (1) Der Versorgungsdruck, unter dem der WVGN das Trinkwasser bereitstellt, wird auf Anfrage vom WVGN angegeben. Diese Angaben beziehen sich jeweils auf die aktuellen Betriebsverhältnisse in dem zurzeit bestehenden Versorgungsnetz. Druckabweichungen sind im Rahmen der Erfordernisse des Netzbetriebes möglich.
- (2) Ab einem zu erwartenden Maximaldruck in der Versorgungsleitung von über 6,0 bar wird der Einbau eines Druckminderers in Fließrichtung hinter dem Wasserzähler empfohlen. Bei Hausinstallationen und Geräten, z. B. Warmwasserspeicher - die bauartbedingt nur bis 6,0 bar geeignet sind - ist der Einbau von Druckminderern erforderlich.

§ 2 **Antragsverfahren Hausanschluss**

- (1) Das Antragsverfahren des WVGN ist, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt, unter Verwendung des Auftragsformulars in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- (2) Um das Verteilungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtung(en) leistungsgerecht auslegen zu können, sind dem Auftrag folgende Anlagen beizufügen:
 1. Ein amtlicher Lageplan des Grundstückes, Maßstab 1:500, mit allen Grenzen und Gebäuden
 2. Ein Keller- oder Hausgrundriss mit Angabe des gewünschten Zählerplatzes

3. Bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbebetrieben, Großabnahmestellen
1 Berechnungsplan und Berechnung der Hauswasserinstallation nach Berechnungsanleitung zur DIN 1988. Die Berechnungsformulare sind Bestandteil des Auftrages und durch einen fachkundigen Planer oder die Installationsfirma auszufüllen.
 4. Bei Querung der Hausanschlussleitung von fremden Grundstücken, Privatstraßen, Zuwegungen
Kopie des notariellen Grundbuchauszuges über die Lasten und Beschränkungen (Leitungssicherung) der/des betreffenden Flurstücke/s.
- (3) Nach Eingang des Auftrages erhält der Anschlussnehmer vom WVGn ein Bestätigungsschreiben mit anliegendem Formblatt „Fertigmeldung einer Trinkwasseranlage“.
 - (4) Nach Auftragsbearbeitung im Hause des WVGn kann nach ca. 5 Werktagen die Terminabsprache vom Anschlussnehmer mit dem jeweilig zuständigen Rohrnetzmeister für die Herstellung des Bau-/Hauswasseranschlusses erfolgen.
 - (5) Nach Fertigstellung des Hausanschlusses werden die Herstellungskosten gemäß Preisblatt dem Anschlussnehmer berechnet.
 - (6) Die Planung von Löschwasseranlagen ist rechtzeitig mit dem WVGn abzustimmen. Für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen ist die geforderte Leitungskapazität (l/Minute) auf dem vom WVGn gesonderten Formular zur Berechnung der Durchflussmenge nach aktuell gültiger Fassung der DIN anzugeben.
 - (7) Die Löschwasserberechnung findet gemäß Preisblatt statt.

§ 3 **Hausanschlüsse**

- (1) Grundsätzlich soll jedes Gebäude/Grundstück über einen eigenen Hausanschluss mit dem Versorgungsnetz des WVGn verbunden sein. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WVGn für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn diesen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein einzelnes Grundstück maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (2) Bei erstmaliger Herstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen, die durch Änderung oder Erweiterung des Anschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, führt der WVGn die Arbeiten erst nach vorheriger Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer aus.
- (3) Die Hauseinführung der Anschlussleitung an der vom WVGn bezeichneten Stelle ist bauseits herzustellen. Spezieller Außenschutz bzw. spezielle Isolation der Außenwand ist bauseits zu erbringen.
- (4) Mehrsparten-Hauseinführungen werden nicht vom WVGn zur Verfügung gestellt und eingebaut. Der WVGn übernimmt keine gesetzliche Gewährleistung für die Abdichtung zwischen dem Produktenrohr und der Mehrsparten-Hauseinführung.
- (5) Über einer Hausanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 0,75 m links und rechts dieser Leitung (1,5 m Gesamtbreite) keine Überbauungen vorgenommen, Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Werden Anpflanzungen und Überpflasterungen jedweder Art vorgenommen, so

- sind diese bei erforderlichen Arbeiten wie z. B. Instandhaltung, Verstärkung oder Auswechslung der Anschlussleitung vom Anschlussnehmer auf seine Kosten zu entfernen.
- (6) Sollen Hausanschlussleitungen bei nicht vorhandenem Kellergeschoss unter der Bodenplatte verlegt werden, sind die technischen Anforderungen im Voraus mit dem WVG abzustimmen. Erfolgt dies nicht und sind Änderungen erforderlich, gehen diese zu Lasten des Anschlussnehmers.
 - (7) Der Absperrschieber in der Anschlussleitung am Abzweig von der Versorgungsleitung darf nur von Beauftragten des WVG betätigt werden.

§ 4

Erneuerung von Hausanschlüssen

- (1) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVG und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in dessen Eigentum. Der Hausanschluss endet an der Messeinrichtung. Er wird ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Die Entscheidung, wann Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen am Hausanschluss durchgeführt werden müssen, obliegt dem WVG.
- (2) Erfolgen an einer vom WVG ausgeführten und verschlossenen Hauseinführung nachträgliche und unsachgemäße Eingriffe von Dritten (z. B. von anderen Versorgungsunternehmen, Anschlussnehmern/Kunden), so übernimmt der WVG keine Gewährleistung für die von ihm ausgeführten Arbeiten.
- (3) Für die Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen steht dem WVG ein Zutrittsrecht zum Grundstück des Anschlussnehmers/Kunden zu. Der Anschlussnehmer/Kunde hat daher das Betreten des Grundstückes grundsätzlich zu dulden. Der Schutz und die Zugänglichkeit zur Hausanschlussleitung ist jederzeit durch den Anschlussnehmer/Kunde zu gewährleisten.

Das Gebot der Zugänglichkeit ist erfüllt, wenn Anschlussleitungen nicht überbaut und ihre Freilegung stets möglich ist. Eine Überbauung ist ebenso unzulässig wie das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen von Bäumen, wenn hierdurch die Betriebssicherheit oder die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden.

Ebenso ist eine Überpflasterung oder auch eine Verkleidung des Bodens oder der Wände nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung kann der WVG die ihm entstandenen Mehrkosten geltend machen.

- (4) Die Verlegung von Hausanschlussleitungen ist gradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Änderungen der bisherigen Trasse sind vom Anschlussnehmer zu dulden. Einen sogenannten Bestandsschutz genießt der Anschlussnehmer nicht (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV).
- (5) Der WVG kann verlangen, dass bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen gemäß § 9 der Ergänzenden Bestimmungen des WVG ein Wasserzählerschacht errichtet wird. Die notwendigen Eigenschaften des Schachtes sind gemäß § 6 zu beachten.
- (6) Der WVG ist berechtigt, metallische Wasserleitungen durch Kunststoffleitungen zu ersetzen. Dies kann unter anderem dazu führen, dass Schutzerdungen unterbrochen und dadurch wirkungslos werden, mit der Folge, dass vom Anschlussnehmer für eine elektrische Anlage ein so-

genannter „Potenzialausgleich“ zu schaffen ist. Die Kosten für solche „Potenzialausgleiche“ sind vom Anschlussnehmer/Kunde zu tragen (§ 12 AVB Elt.V).

§ 5

Messeinrichtungen – Wasserzähleranlagen

- (1) Der Trinkwasserverbrauch des Kunden wird grundsätzlich durch einen Wasserzähler erfasst.
- (2) Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Wasserzähler mit Wasserzählgarnitur, mindestens je einer Absperrarmatur vor und hinter dem Wasserzähler. Die Wasserzähleranlage ist Eigentum des WVGN.
- (3) Für die Unterbringung der Wasserzähleranlage ist ein Zähler- bzw. Hausanschlussraum, auf kurzem Wege zur Versorgungsleitung gelegen, zur Verfügung zu stellen. Die Wasserzähleranlage muss im gleichen Raum installiert werden, in dem die Einführung der Anschlussleitung erfolgt.
- (4) Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 „Hausanschlusseinrichtungen in Gebäuden“ auszuführen. Die Wasserzähleranlage muss frei vor der Wand bleiben und darf weder verkleidet noch ummauert oder zugeputzt werden. Weiterhin muss die Wasserzähleranlage leicht zugänglich sein.
- (5) Zusatzgeräte (z. B. Druckminderer, Filter, usw.) sind entsprechend den jeweils gültigen technischen Bestimmungen (DIN- und DVGW-Arbeitsblättern) hinter der Wasserzähleranlage (in Fließrichtung des Wassers) einzubauen. Sie dürfen keine Auswirkungen auf das öffentliche Versorgungsnetz haben.

§ 6

Wasserzählerschacht

- (1) Grundsätzlich ist der Wasserzählerschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze zu errichten. Die örtliche Lage und die technischen Einzelheiten bezüglich der Errichtung des Wasserzählerschachtes sind mit dem WVGN abzustimmen. Die Größe des Schachtes wird vom WVGN, seine Ausführungsart (Form und Material) vom Kunden im Einvernehmen mit dem WVGN festgelegt.
- (2) Der WVGN kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzählerschacht errichten lässt, wenn die Versorgung des Gebäudes mit einer Anschlussleitung erfolgt, die gemäß § 9 der Ergänzenden Bestimmungen des WVGN unverhältnismäßig lang ist.
- (3) Der Wasserzählerschacht muss den aktuellen anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorgaben des WVGN entsprechen.

§ 7

Plombenverschlüsse/Sicherungsschellen

- (1) Plomben/Sicherungsschellen werden bei der Erstinstallation, bei Erneuerung der Anschlussleitung sowie beim Austausch (z. B. Wasserzählerturnuswechsel, defekter Wasserzähler) von dem WVGN gesetzt.

- (2) Der WVGn sichert den Wasserzähler gegen unbefugten Eingriff mittels Plomben/Sicherungsschellen. Diese Plomben/Sicherungsschellen dürfen nur vom WVGn geöffnet werden.
- (3) Wird vom Kunden oder vom Installateur festgestellt, dass Plomben/Sicherungsschellen fehlen oder beschädigt sind, so ist das dem WVGn unverzüglich mitzuteilen. Das unbefugte Entfernen oder Beschädigen der Plomben/Sicherungsschellen kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 8

Kundenanlage

(gem. §§ 12, 13, 14 AVBWasserV)

- (1) Arbeiten an der Hausinstallation sind nur durch ein beim WVGn in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen oder ein Installationsunternehmen mit vom WVGn erhaltener Gastkonzession auszuführen. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, solch ein Installationsunternehmen mit der Auslegung und der Errichtung bzw. Erweiterung der Hausinstallation zu beauftragen. Dieses trägt die Verantwortung für die Umsetzung entsprechend dem Technischen Regelwerk (DVGW, DIN) und unter Beachtung der Trinkwasserverordnung.
- (2) Dem Anschlussnehmer/Kunden obliegt es, seinen Trinkwasserverbrauch zu überwachen, um eventuell auftretende Leckverluste rechtzeitig erkennen und beheben bzw. dem WVGn anzeigen zu können.
- (3) Der WVGn ist berechtigt die Kundenanlage vor und nach Inbetriebnahme zu überprüfen. Bei Feststellung von Mängeln, welche die Sicherheit gefährden oder Störungen erwarten lassen, kann der Anschluss oder die Versorgung verweigert werden.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WVGn keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 9

Technische und Hygienische Regeln

- (1) Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen, z. B. Regenwassernutzungsanlagen oder private Brunnen, dürfen nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden.
- (2) Brauchwasseranlagen dürfen nicht mit dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden und sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Entnahmestellen sind als Steckschlüsselauslaufventile auszubilden und mittels Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- (3) Vor Einbau von Kühl-, Klima- und Zierbrunnen mit Anschluss an das Trinkwasserverteilungsnetz ist mit dem WVGn Rücksprache zu nehmen.
- (4) Die Bildung von Schwitzwasser ist bauseits zu vermeiden.
- (5) Bleirohre dürfen bei Erstellung und Erneuerung von Kundenanlagen im Versorgungsgebiet des WVGn nicht verwendet werden.
- (6) Wasserstrahlpumpen ohne Rückflusssicherung dürfen nicht an die Hausinstallation angeschlossen werden.

- (7) Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen (DEA) darf keine nachteilige Auswirkung auf das öffentliche Versorgungsnetz haben.
- (8) Bei Planung und Bau von Druckerhöhungsanlagen sind die Regeln der Technik zu beachten.

§ 10 **Inbetriebnahme**

- (1) Der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und dessen Inbetriebnahme erfolgt nach den Vorgaben des WVG. N.
- (2) Die Inbetriebnahme ist über das beim WVG. N. im Installateurverzeichnis eingetragene Installationsunternehmen oder ein Installationsunternehmen mit vom WVG. N. erhaltener Gastkonzession zu beantragen.

Garbsen, 15.07.2014

Impressum

Herausgeber:
Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.
Gehrbreite 10 – 12
30823 Garbsen
Telefon: 05137 8799-0
Telefax: 05137 8799-99
E-Mail: service@wvgn.de
Verbandsvorsteher: Wilfried Aick
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Stephan Schumüller

PREISBLATT GEM. § 1 ABS. 4 AVBWASSERV

Gültig vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

Anlage I zu den Ergänzenden Bestimmungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge.

| | Nettopreise | Preise einschl. 5 % USt. |
|---|--|-----------------------------|
| Allgemeiner Wasserpreis pro m³ | 1,75 € | 1,84 € |
| Grundpreis Wasserzähler pro Monat | | |
| Qn 2,5 m ³ /h DN 20, Q3 = 4 m ³ /h | 8,50 € | 8,93 € |
| Qn 6 m ³ /h DN 25/32, Q3 = 10 m ³ /h | 16,10 € | 16,91 € |
| Qn 10 m ³ /h DN 40, Q3 = 16 m ³ /h | 31,00 € | 32,55 € |
| Qn 15 m ³ /h DN 50, Q3 = 25 m ³ /h | 44,80 € | 47,04 € |
| Qn 25 m ³ /h DN 65, Q3 = 40 m ³ /h | 51,00 € | 53,55 € |
| Qn 40 m ³ /h DN 80, Q3 = 63 m ³ /h | 63,50 € | 66,68 € |
| Qn 60 m ³ /h DN 100, Q3 = 100 m ³ /h | 88,50 € | 92,93 € |
| Qn 150 m ³ /h DN 150, Q3 = 250 m ³ /h | 88,50 € | 92,93 € |
| Standrohr | | |
| Grundpreis pro Monat (30 Tage) | 50,00 € | 52,50 € |
| Sicherheitsbetrag | 500,00 € | - |
| Fehlende Standrohrzwischenablesung * | 25,00 € | 29,00 € |
| Löschwasser | | |
| Löschwasserbestätigung* | 280,00 € | 324,80 € |
| - Zusatz „Auslitern“ hydraulische Berechnung | <i>Berechnung nach tatsächlichem Aufwand</i> | |
| Objektschutz | <i>Berechnung nach tatsächlichem Aufwand</i> | |
| Frostschaden | | |
| Auswechslung Wasserzähler pauschal | 145,00 € | 152,25 € |
| Wassersperre | | |
| Unterbrechung | 60,00 € | - |
| Wiederaufnahme* | 60,00 € | 69,60 € |
| Inkassoversuch | 25,00 € | - |
| Mahnkosten | | |
| Schriftliche Mahnung | 3,00 € | - |

*Dienstleistung = 16 % Umsatzsteuer

| | Nettopreise | Preise einschl. 5 % USt. |
|--|-------------|-----------------------------|
| Kein Zutritt zum Wasserzähler | | |
| ab 3. Anschreiben* | 25,00 € | 29,00 € |
| Zutrittsverweigerung* | 75,00 € | 87,00 € |
| Hausanschlusskosten | | |
| Befestigte Oberfläche | 1.050,00 € | 1.102,50 € |
| Unbefestigte Oberfläche | 600,00 € | 630,00 € |
| Meterpreis (Graben nur WVG/N) | 31,50 € | 33,08 € |
| Meterpreis (Graben alle Versorger) | 25,00 € | 26,25 € |
| Preisminderung bei Eigenleistung pro Meter | 8,50 € | 8,93 € |
| WZ-Schacht überfahrbar bis 12,5 t (Q3 – inkl. Einbau u. Material) | 950,00 € | 997,50 € |
| Baukostenzuschuss | | |
| Grundbetrag | 520,00 € | 546,00 € |
| Frontmeterbetrag | | |
| <i>Innendurchmesser HA DN 25</i> | 32,00 € | 33,60 € |
| <i>Innendurchmesser HA DN 32</i> | 36,00 € | 37,80 € |
| <i>Innendurchmesser HA DN 40</i> | 40,00 € | 42,00 € |
| <i>Innendurchmesser HA DN 50</i> | 44,00 € | 46,20 € |
| <i>Innendurchmesser HA DN 80 +</i> | 48,00 € | 50,40 € |